Abkommen zur Beschäftigung in externen Unternehmen

Zwischen Erstgenannte: vertreten durch	
H	oG. Arbeit-Leben-Glück <i>adapta B.f.a.A.</i> ochheid 2 '28 HERGENRATH
Vertreten durch: H.Hama	cher, Direktor
wird folgendes vereinbart:	
Die Erstgenannte beauftr	agt die Zweitgenannte mit der Durchführung folgender Arbeiten:
Die Zweitgenannte verpfli	ichtet sich, diese Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
2) Name und Adresse des A	·
gliedert sich wie folgt auf:	itsposten geregelt, beträgt aber maximal 38 Stunden/Woche und
Arbeitnehm Sonderbestimmung:	beschäftigter Arbeitnehmer der Zweitgenannten: ner rd als verantwortliche® Gruppenleiter(in)/Ansprechpartner(in) für

- 6) Die Gruppe von *adapta* wird als Außengruppe geführt, gemäß den Bestimmungen der Paritätischen Kommission 327 und der entsprechenden Reglementierung seitens der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben als zuständige Aufsichtsbehörde.
- 7) Zudem unterliegt die Arbeitsausführung der adapta Arbeitnehmer den folgenden rechtlichen Grundlagen, die besagen:
 - Die Ausführung aller Arbeitsaufgaben unterliegt den Regeln des gegenwärtigen Abkommens.
 - Alle den adapta Mitarbeiter übertragenen Anweisungen unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens.
 - Alle seitens der Erstgenannten bzw. deren Mitarbeiter für die adapta Mitarbeiter vorgesehenen Arbeitsaufgaben werden dem adapta Verantwortlichen/Ansprechpartner mitgeteilt, welcher diese ggfls. den adapta Bestimmungen entsprechend anpassen, ergänzen oder/und abändern darf bzw. sollte.
 - Dier adapta Mitarbeiter erhalten diese Arbeitsanweisungen ausschliesslich seitens der adapta Vorgesetzten, dh. hier der adapta Verantwortlichen/Ansprechpartner.
 - Alle seitens der Erstgenannten bzw. deren Mitarbeiter für die adapta Mitarbeiter vorgesehenen Arbeitsaufgaben betreffen ausschließlich die unter 1. aufgelisteten Arbeiten oder/und Angaben, die die Sicherheit und das Wohlhaben am Arbeitsplatz an der jeweiligen Arbeitsstelle betreffen.
 - Die adapta Mitarbeiter sind ausschließlich durch die Vertragsbedingungen u. die Arbeitsordnung des Arbeitgebers, dh. adapta gebunden. Ausschliesslich adapta darf die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber ausüben.

,	Bei Kurzarbeit verpflichtet sich die Erstgenannte, die Arbeiter der Zw mindestens einen Tag pro Woche, bzw. 2 Tage auf 2 Wochen zu be	•
	Die für die Zweitgenannte geltenden Kurzarbeitsbestimmungen und Erstgenannten übermittelt.	–perioden werden der
	Die Erstgenannte informiert die Zweitgenannte mindestens 48 Stund Kurzarbeit.	den vor Beginn der
•	Die Jahresurlaubs- und Feiertagsregelung der Zweitgenannten gelte Absprache angepasst werden: Die Urlaubs- und Feiertagsregelung v übermittelt.	
	Schlussbestimmungen: Die Zweitgenannte verpflichtet sich, eine Ko- Abkommens umgehend der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, und so nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, jederzeit aber vorheriger Anmeldung, den Arbeitsplatz der Außengruppe der Zweit erstgenannten Unternehmen zu begutachten.	omit ihrer Meldepflicht natürlich nach
	Vorliegendes Abkommen ist gültig für eine befristete Periode vom zum	bis
•	PROBEZEIT:—zwischen dem Kunden und adapta wird be Beschäftigung in Unternehmen eine nicht kündbare Pro Wochen/Monat(en) vereinbart. Während dieser Probezeit Bestimmungen, mit Ausnahme der 6 wöchigen Kündigungsfrist sprum Ende der Probezeit direkt aufgelöst werden.	bezeit von gelten alle o.e.
	kommen erstellt in Hergenrath/, ami sführung	n doppelter
(Fü	ir die Erstgenannte) (Für d	die Zweitgenannte)
		H.Hamacher Direktor

adapta Betrieb für angepasste Arbeit Arbeit – Leben – Glück VoG.. Hochheid 2 4728 Hergenrath

Anhang zum Abkommen zur Beschäftigung in externen Unternehmen

Zwischen dem	Unternehmen, folgend "Kunde" genannt,	vertreten
	einerseits, und dem Betrieb für angepasste Arbe	
	VoG mit Sitz in 4728 Hergenrath, Hochheid 2, vertreten o	, ,
HAMACHER a	<u> </u>	

1. Tarife:

Folgende Stundensätze pro Arbeitnehmer sind ab geltend.

Name - Vorname	<u>Geboren</u>	<u>Statut</u>	Tarif/St	<u>Plan</u>
			21,00	

- Fahrtkosten werden durch adapta übernommen.
- Die Arbeitskleidung wird durch adapta gestellt.

2. Allgemeine Bestimmungen:

- Die adapta Equipe wird als Außengruppe geführt, wodurch das übliche Sozial- und Versicherungsrisiko für die Arbeitnehmer durch adapta getragen wird. Die betreffenden Arbeitsunfallerklärungen wurden dem Kunden übermittelt. Seitens des Kunden ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten werden.
- Die Anzahl Mitarbeiter kann ggfls. erhöht werden.
- Bei Problemen mit den adapta Mitarbeitern wird zuerst ein Schlichtungsgespräch zwischen allen Beteiligten abgehalten. Sollte der Kunde einen adapta Arbeitnehmer nicht weiter beschäftigen wollen oder können, muss adapta umgehend benachrichtigt werden (schriftlich per Mail). und kann der Vertrag dieses Arbeitnehmers mittels der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist wird beim Kunden abgeleistet, es sei denn eine andere Lösung für den Arbeitnehmer wird gefunden.
- Bei schwerwiegenden Arbeitsvergehen des adapta Arbeiters (s. Arbeitsordnung von adapta) kann dessen Arbeitsverhältnis natürlich mit direkter Wirkung aufgelöst werden.
- Bei Arbeitsunfällen seiner Arbeitnehmer beim Kunden, verpflichtet adapta sich die notwendigen Demarchen mit dem Unfallopfer zu unternehmen (Begleitung, administrativen Wege, ...)
- Bei Kurzarbeit verpflichtet der Kunde sich, die Arbeitnehmer von adapta mindestens einen Tag pro Woche zu beschäftigen. Dies entspricht den Bestimmungen des ONEM bei Kurzarbeit, die für adapta geltend sind. Natürlich informiert der Kunde adapta spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kurzarbeit, damit den Arbeitnehmern die gesetzlichen Formulare übermittelt werden können.

Bem.:Die Kurzarbeitbestimmungen für adapta sind:

- * Kurzarbeitsperioden von 12 Wochen
- Nach Ablauf dieser Frist ist immer eine Woche OHNE Kurzarbeit zu gewähren Während der Kurzarbeit muss der betroffene Arbeitnehmer mindestens einen Tag pro Woche oder 2 Tage auf 2 Wochen arbeiten.

- Der Kunde mailt jeden Monat am letzten Arbeitstag (ggfls. am ersten Arbeitstag des folgenden Monats) die beigefügte Stundenliste des Arbeitnehmers an die folgenden Adressen <u>info@adapta.be</u> sowie <u>ralph.falter@adapta.be</u>.
- Die Zahlung der Rechnungen erfolgt 30 Tage ab Rechnungsdatum (Monatsende).
- Die Stundentarife der adapta Arbeiter sind indexgebunden.

 Das Abkommen kann zu Monatsende, mit einer Frist von 2 Wochen beidse werden. Dabei ist keine der Parteien verpflichtet, die Kündigung zu begründ 	
Vorliegendes Abkommen ist gültig für eine befristete Periode vom	bis zum
 PROBEZEIT: zwischen dem Kunden und adapta wird bei Erst Beschäftigung in Unternehmen eine nicht kündbare Probezeit Wochen/Monat(en) vereinbart. Während dieser Probezeit gelte Bestimmungen, mit Ausnahme der 6 wöchigen Kündigungsfrist sprich de zum Ende der Probezeit direkt aufgelöst werden. 	vonen alle o.e.
Anhang zum Vertrag, unterzeichnet in Hergenrath/ am	
	H.Hamacher Direktor

MONATLICHE STUNDENLISTE Außengruppe

NAME:

IVIONAT'		Jahr:		
Monat: Arbeitszeit: zwisch	nen und	•		
	Stunden	Ggfls.	Nicht	Grund
Datum	geleistet	Überstunden	gearbeitet	s. unten
1	Beleistet	Oberstanden	Searbeitet	3. directi
2				
3				
4				
5				1
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12 13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
TOTAL	0	0	0	0

Nicht gearbeitet:

F = Feiertag; K = krank; U = Urlaub; AM = Berechtigte (angefragte) Abwesenheit:;

A = Unberechtigte Abwesenheit; R = Überstundenabbau

+ selbst eintragen: